

Verfügung und Bekanntmachung

Aktenzeichen 631/8

- Straßenbaubehörde -



GEMEINDE GAUTING

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Benennung von Straßen und Wegen nach Art. 52 Abs. 1 BayStrWG – Umbenennung der Zugspitzstraße in Stockdorf, Fl. Nr. 1678/19, Gemarkung Gauting

(Basis: Beschlussvorlage Ö 0398 vom 28. Juni 2022 und Gemeinderats-Beschluss Nr. 0642 vom 19. Juli 2022)

Gauting, den 01.06.2023

1. Beschreibung der von der Benennung betroffenen Straße in der Gemeinde Gauting/Landkreis Starnberg:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 19.07.2022 die Straßenumbenennung in Stockdorf beschlossen. Die neue Straßenbezeichnung lautet wie folgt:

	Straße alt	Straße neu
Bezeichnung der Straße	Zugspitzstraße Fl. Nr. 1678/19	Wettersteinstraße Fl. Nr. 1678/19
Anfangspunkt	Gemarkung Gauting Nordgrenze Fl. Nr. 1663/2 zwischen den Grundstücken Fl. Nrn. 1671 u.1681/23	Gemarkung Gauting Nordgrenze Fl. Nr. 1663/2 zwischen den Grundstücken Fl. Nrn. 1671 u.1681/23
Endpunkt	Einmündung in die Bahnstraße	Einmündung in die Bahnstraße
Länge	0,000 – 0,435 km	0,000 – 0,435 km
Baulastträger	Gemeinde Gauting	Gemeinde Gauting
km-Länge in der Baulast der Gemeinde Gauting	0,427 km	0,427km

2. Verfügung

- 2.1 Die Umbenennung der unter 1. genannten Straße wird hiermit zur Kenntnis gebracht und verfügt.
- 2.2 Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird hiermit angeordnet.

3. Wirksamwerden

Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt auch wirksam (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).

4. Begründung

Mit Bauausschuss-Beschluss Nr. 1694 vom 09. April 2013 wurde die Abschaffung aller im Gemeindegebiet doppelt vorhandener Straßennamen beschlossen.

In der Zugspitzstraße in Stockdorf (Straßenlänge 435 m) sind 58 Personen und in der Zugspitzstraße in Gauting (Straßenlänge 363 m) sind 199 Personen gemeldet (Stand 06.07.2021). Da möglichst wenig Eigentümer betroffen sein sollen, ist die Zugspitzstraße in Stockdorf umzubenennen.

Nach Kommentar Zeitler Rand Nr. 4 zu Art. 52 Abs. 1 BayStrWG müssen die Gemeinden für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte in der Gemeinde und damit auch für eine rasche und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet sorgen. Sie gewährleisten dadurch insbesondere für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei, sie erleichtern amtliche Zustellungen, aber auch den privaten Besuchsverkehr. Das Interesse der Anlieger an der Wahrung der Identifikationsfunktion der Wohnung ist in Betracht zu ziehen. Die Straßennamen müssen daher die sichere Orientierung ohne die Gefahr von Verwechslungen ermöglichen.

Die betroffenen Interessen der Anrainer am Fortbestand des ursprünglichen Straßennamens „Zugspitzstraße“, insbesondere entsprechender Aufwand und Kosten in Bezug auf die Adressierung ihrer Anwesen sowie das Interesse, eine langjährig verwendete Anschrift für Kundestamm, Besucher etc. beibehalten zu können, werden gesehen, vermögen jedoch das geschilderte Interesse der Gemeinde an der Umbenennung nicht zu überwiegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Maßgabe von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, da ein besonderes, über den Erlass der Umbenennung hinausgehendes Vollzugsinteresse gegeben ist. Es kann in Anbetracht der Ordnungsfunktion einer Straßenumbenennung (Auffindbarkeit der einzelnen Anwesen für Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienstkräfte) sowie die Bedeutung für das Meldewesen (rechtssichere Zustellungen, Abstimmungen, Wahlen etc.) nicht hingenommen werden, dass einer Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung zukommt und vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens der alte Name wieder eingeführt werden muss. Es ist deshalb nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30 (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgaben der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, die Beklagte (Gemeinde Gauting) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll

dieser Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Gemeinde Gauting akzeptiert qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel, die auf einem qualifizierten Zertifikat eines EU-Mitgliedstaates beruhen (Art. 25 Abs. 3 EU-VO Nr. 910/2014 – eIDAS)
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.


Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin



Anlage
Lageplan

Wettersteinstraße

1 : 1.400

